

5. Erfassung der Kapazität der Reparaturwerkstätten und Reparaturbrigaden für Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen in allen Wirtschaftszweigen in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen;
6. Entscheidung über die Belegung der Werkstattkapazitäten im Einvernehmen mit den übergeordneten Organen und Lenkung des Einsatzes der Reparaturbrigaden im Interesse der Einhaltung und Verkürzung der Inbetriebnahmetermine, sofern es die Sicherung der Elektroenergieversorgung erfordert;
7. Festlegung der Reihenfolge der Reparaturen nach ihrer Dringlichkeit und Sicherung der Fertigungs-terminen der Reparaturobjekte und Ersatzteile durch ständige Kontrolle bei den Reparaturbetrieben und ihrer Zulieferbetriebe in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen, insbesondere mit der WB Energiemaschinenbau. Hierbei sind die Reparaturbetriebe durch Sofortmaßnahmen, z. B. durch Kooperation bei der Beseitigung von Engpässen, zu unterstützen;
8. Mitarbeit bei der Auswertung von Schadensfällen an Elektroenergiehauptausrüstungen;
9. Verfügung über die Staatsreserve für Generatoren, Turbinenlaufzeuge, Kesselrohre und Engpaßmaterialien sowie Festlegung von Maßnahmen zur Auffüllung und Erweiterung der Staatsreserve;
10. Festlegung technischer Dokumentationen für Reparaturen;
11. Beratung beim Abschluß von Zielwettbewerben zur Verkürzung der Stillstandszeiten. Mitarbeit in der zentralen Wettbewerbskommission.

Sonstige Bestimmungen

§ 17

Genehmigungspflicht für Änderungen bei Stromerzeugungsanlagen

(1) Die Umsetzung, Stilllegung und Verschrottung von Stromerzeugungsanlagen über 10 MW dürfen nur mit Zustimmung des Hauptdispatchers nach Abstimmung mit der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission, von 1 bis 10 MW mit Zustimmung des Hauptdispatchers und unter 1 MW mit Zustimmung der Abteilungen Energie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke, erfolgen.

(2) Anträge über die Festlegung oder Änderung der fahrbaren Kraftwerksleistung werden von der Inspektionsgruppe genehmigt.

§ 18

Ahndung von Verstößen gegen technische Betriebsvorschriften

Der Leiter der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, bei Verstößen gegen die technischen Betriebsvorschriften für Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen von den Disziplinarbefugten zu verlangen, daß gegen die hierfür Verantwortlichen ein Disziplinarverfahren eingeleitet und ihm über den Ausgang des Verfahrens berichtet wird.

§ 19

Zusammenarbeit der Dispatcherorganisation mit der WB Verbundwirtschaft

Über die Zusammenarbeit und die Aufgabenabgrenzung bei dem Betrieb des übergeordneten Verbund-

netzes im einzelnen ist zwischen der Dispatcherorganisation und der WB Verbundwirtschaft eine Vereinbarung zu treffen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2§ * über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst.

Vom 2. September 1959

Zur Änderung der Gütebestimmungen für Gemüse und Obst — Anlage 1 zur Anordnung vom 2. Mai 1957 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst (Sonderdruck Nr. 255 des Gesetzblattes) — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die im Abschnitt I der Gütebestimmungen für Gemüse und Obst festgelegten Bestimmungen für Speisezwiebeln ohne Laub (Dauerzwiebeln) erhalten folgende Fassung:

„b) Speisezwiebeln ohne Laub (Dauerzwiebeln)

Güteklasse A

Speisezwiebeln, in Form und Farbe der Sorte entsprechend einheitlich, ohne Böcke und Schosser (ausgewachsene Zwiebeln), voll ausgereift, gesund, trocken, nicht gefroren, gründlich geputzt, geschlossen, über dem Zwiebelknick kurz abgedreht oder sachgemäß geschnitten, ohne Wurzeln.

Größe I von 30 bis 50 mm Querdurchmesser
(Haushaltszwiebeln,
mittelfallende Ware)

Größe II von 50 bis 70 mm Querdurchmesser
(Fleischerzwiebeln,
großfallende Ware)

Größe III von 20 bis 30 mm Querdurchmesser
(kleinfallende Ware)

Größe IV unsortiert, den Qualitätsmerkmalen
der Güteklasse A entsprechend

Güteklasse B

Speisezwiebeln, die den Qualitätsmerkmalen und Größen der Güteklasse A entsprechen, jedoch nicht abgedreht, sondern unsachgemäß geschnitten sind, wodurch die Lagereigenschaften gemindert werden. Speisezwiebeln, die abweichend von diesen Bestimmungen zur Ablieferung kommen, werden zum frei sich bildenden Preis bezahlt, wobei der Preis unter dem Preis der Güteklasse B liegen muß.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 24. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1959

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 255 des Gesetzblattes(-)).